



Gemäß § 23a KWG sind wir verpflichtet, Sie umfassend über die bei unserer Bank bestehenden Einlagensicherungssysteme zu informieren. Dieser Verpflichtung kommen wir mit diesem Informationsbogen nach.

Einlagen bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland sind geschützt durch:	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution (FGDR)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: - DAB BNP PARIBAS - Consorsbank - BNP Paribas Corporate & Institutional Banking - BNP Paribas Wealth Management
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro.
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstitutes:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 01. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution 65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich Tel.: + 33 1 58/18 38 08 E-Mail: contact@garantiedesdepots.fr
Weitere Informationen:	www.garantiedesdepots.fr
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie haben den Empfang bereits mit der Kontoeröffnung bestätigt.

Zusätzliche Informationen (Für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

1. Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis 100.000 Euro erstattet. Außerdem ist ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystem, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 120 Mio. Euro vom Einlagensicherungssystem des Einlagensicherungsfonds erstattet (siehe separater Informationsbogen).

2. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, daß bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist auch unter dem Namen „DAB BNP PARIBAS“, „Consorsbank“, „BNP Coporate & Institutional Banking“ und „BNP Paribas Wealth Management“ tätig. Das heißt, daß die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

3. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über www.garantiedesdepots.fr bzw. www.bankenverband.de.

4. Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution, 65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich, Tel.: +33 1 58/18 38 08, E-Mail: contact@garantiedesdepots.fr und der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel.: + 49 (0) 30/16630, E-Mail: info.einlagensicherung@bdb.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 01. Juni 2016 erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.garantiedesdepots.fr bzw. www.bankenverband.de.

Weitere Wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Informationsbogen für den Einleger (freiwillige Einlagensicherung)

HINWEIS ZUM UMFANG DER EINLAGENSICHERUNG

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der gesetzlichen französischen Sicherungseinrichtung, dem Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution, angeschlossen.

Durch den Einlagensicherungsfonds sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden« auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 Prozent, bis zum 31. Dezember 2024 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2025 8,75 Prozent der Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR¹. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils vorgenannten Sicherungsgrenzen ab den jeweiligen Stichtagen.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Durch den Einlagensicherungsfonds nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Detaillierte Informationen zum Umfang der Einlagensicherung entnehmen Sie bitte § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sowie den »Fragen und Antworten« auf der Internetseite des Einlagensicherungsfonds (www.bankenverband.de/service/einlagensicherung/faq-einlagensicherung).

Der Einlagensicherungsfonds erbringt bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann erfragt werden unter:

Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution
65, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich
www.garantiedesdepots.fr

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen den Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution.

¹ Capital Requirements Regulation – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen